



Version 01

Sanktionskatalog

Zweck	Festlegung angemessener Sanktionen gegenüber Systempartnern.
Definition	Sanktion = Maßnahme, die auf Grund einer Nichterfüllung von Anforderungen durch Systempartner umzusetzen sind
Übersicht	1 Sanktionsstufe 1: Abmahnung1 2 Sanktionsstufe 2: Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht1 3 Sanktionsstufe 3: Kostenpflichtige Nachkontrolle1 4 Sanktionsstufe 4: Vermarktungsausschluss betroffener Waren/Chargen.2 5 Sanktionsstufe 5: Vertragskündigung bzw. Vermarktungsausschluss2 6 Abweichungen und Sanktionen2
Status	Version 01: freigegeben vom Vorstand am 16.01.2013

1 Sanktionsstufe 1: Abmahnung

- 1.1 Diese Sanktionsstufe erfolgt bei erstmaligen geringgradigen Abweichungen, die keine Auswirkungen auf die Produktqualität haben.
- 1.2 Diese Sanktionsstufe sieht eine umgehende Behebung der Mängel vor.

2 Sanktionsstufe 2: Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- 2.1 Diese Sanktionsstufe erfolgt bei Wiederholung von geringgradigen Abweichungen.
- 2.2 Diese Sanktionsstufe sieht eine verstärkte Dokumentationspflicht in gegebener Frist vor: verbesserte Aufzeichnungen hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der Einhaltung der Vorgaben und Nachreichung diesbezüglicher Unterlagen an die Kontrollstelle.

3 Sanktionsstufe 3: Kostenpflichtige Nachkontrolle

- 3.1 Diese Sanktionsstufe sieht eine kostenpflichtige Nachkontrolle durch die Kontrollstelle vor.
- 3.2 Die kostenpflichtige Nachkontrolle wird für alle (wiederholten) Verstöße, die unter Punkt 1 und 2 fallen, vergeben – insbesondere wenn die fristgerechte Behebung eines Mangels überprüft werden muss.
- 3.3 Weiters wird die Sanktion 3 bei groben Abweichungen erteilt, die aber noch keine Vermarktungssperre zur Folge haben.
- 3.4 Bei Vergabe einer Sanktion 3 durch die Kontrollstelle informiert diese die Donau Soja Organisation umgehend und schriftlich. Das Ergebnis der Nachkontrolle wird der Organisation ebenfalls schriftlich mitgeteilt.



4 Sanktionsstufe 4: Vermarktungsausschluss betroffener Waren/Chargen

- 4.1 Diese Sanktionsstufe sieht den Ausschluss der Vermarktung der betroffenen Chargen als "Donau Soja" vor.
- 4.2 Diese Sanktionsstufe erfolgt unmittelbar bei hochgradigen Abweichungen oder wenn eine kostenpflichtige Nachkontrolle im Rahmen einer Sanktion 3 negativ verläuft.
- 4.3 Bei Vergabe einer Sanktion 4 durch die Kontrollstelle informiert diese die Donau Soja Organisation unverzüglich und schriftlich. Das Ergebnis einer allfälligen Nachkontrolle wird der Organisation ebenfalls schriftlich mitgeteilt.

5 Sanktionsstufe 5: Vertragskündigung bzw. Vermarktungsausschluss

- 5.1 Diese Sanktionsstufe erfolgt bei hochgradigen Abweichungen, die zeigen, dass die erforderlichen Anforderungen nicht nachhaltig erfüllt werden können.
- 5.2 Vor der Vergabe einer Sanktion 5 informiert die Kontrollstelle die Donau Soja Organisation über die beabsichtigte Maßnahme unter Angabe von Gründen und schriftlich. Eine Sanktion 5 kann erst gesetzt werden, wenn davor eine Sanktion 4 vergeben wurde.
- 5.3 Im Fall von Erstverarbeitungsbetrieben, Mischfutterwerken und Vermarktern/Inverkehrbringern von Donau Soja Produkten (die aus Donau Soja bestehen, Donau Soja enthalten oder mittels Donau Soja als Futtermittel hergestellt wurden und als solche gekennzeichnet sind) sieht diese Sanktionsstufe die Kündigung des Vertrages mit der Donau Soja Organisation vor sowie den Ausschluss der Ware von der weiteren Vermarktung mit der Bezeichnung „Donau Soja“ oder „gefüttert mit Donau Soja“, worüber alle Vertragspartner der Organisation umgehend informiert werden.
- 5.4 Im Fall von Landwirten, Lagerstellen, Händlern oder anderen Betrieben, die Soja mit der Bezeichnung „Donau Soja“ produzieren und/oder verarbeiten UND keinen direkten Vertrag mit der Donau Soja Organisation haben, kommt es nach Information der Organisation durch die Kontrollstelle zu einer unbefristeten Vermarktungssperre des betroffenen Betriebes für Donau Soja, worüber alle Vertragspartner der Organisation umgehend informiert werden.

6 Abweichungen und Sanktionen

- 6.1 Die Kontrollpersonen legen im Rahmen der Kontrollen bei der Nichterfüllung von Anforderungen Sanktionen entsprechend dem vorliegenden Dokument "Sanktionskatalog" fest.
- 6.2 Die erhobenen Abweichungen werden jeweils durch objektive Nachweise (Kopien von Dokumenten, Fotos etc.) dokumentiert. Die Kontrollperson stellt eine Frist zur Behebung fest, die zwölf Monate nicht übersteigen darf.
- 6.3 Wenn die festgestellten Abweichungen Sanktionen 3 oder 4 zur Folge haben, ist die Donau Soja Organisation umgehend zur informieren. Bei Sanktionsstufe 5 ist die Organisation bereits vor Erteilung der Sanktion zur informieren.